

daß man für solche Fälle, die sich höchst selten, die sich vielleicht nur aller 5 oder 10 Jahre im Lande zutragen, eine gesetzliche Bestimmung trifft, die viele Nachtheile für andere Fälle bringt.

Stellv. Abg. Baumgarten: Der Herr Vicepräsident hat bezweifelt, daß der Fall eintreten werde, daß sich Jemand der Gefahr aussetzen werde, zwei Jahre Wechselhaft auszustehen. Es läßt sich das so wenig nachweisen, als daß ein Gläubiger sich den Spass machen werde, Jemand, von dem er seine Bezahlung nicht erwarten kann, zwei Jahre sitzen zu lassen. Derselbe deutete darauf hin, daß, wenn man die §. annehme, der Nachweis einer wesentlichen Verbesserung der Vermögensumstände dadurch würde geführt werden können, daß der Gläubiger von 14 zu 14 Tagen vom Schuldner einen status activus und passivus verlangen, und denselben eidlich bestärken lassen könnte. Auf solche Weise den Nachweis von den verbesserten Vermögensumständen seines Schuldners zu führen, würde aber dem Gläubiger keineswegs zustehen. Der Herr Vicepräsident hat ferner auf die actio Pauliana hingewiesen; es ist aber unter den Juristen eine ziemlich bekannte Sache, daß die actio Pauliana nicht dasjenige Mittel ist, womit Einer viel Glück macht, und wenn ich die Wahl habe zwischen der actio Pauliana und der Bestimmung der §. 44, so würde ich mich nur für die Letztere entscheiden.

Secretair D. Schröder: Der Herr Abg. Baumgarten hat wiederholt darauf hingewiesen, daß der Gläubiger nachweisen müsse, daß der Schuldner in bessere Umstände gekommen sei, und daß der ungefähre Nachweis, wie ich ihn vorhin bezeichnet habe, nicht dafür gehalten werden könne. Ich muß ihm aber ergegnen, daß der Gläubiger, wenn er das Vermögen des Schuldners nachweist, wie man dieses Wort im gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht, in diese Güter und in das Vermögen, von dem er beweist, daß es der Schuldner besitzt, ebenso gut auch die Hülfe vollstrecken lassen kann. Wenn es auf einen solchen ungefähren Nachweis nicht ankommen und der Schuldner durch den Wechselarrest nicht gezwungen werden soll, Etwas zu entdecken, von dem man nicht weiß, daß er es besitze, so kann die §. keine Wirkung haben. Es wurde darauf hingewiesen, daß man von einem neuen Noth nicht auf bessere Vermögensumstände schließen könnte. Ich kann dies nicht ganz zugeben. Wenn der Schuldner einen neuen Noth trägt, wird auch nach der vom Herrn Abgeordneten vertheidigten Ansicht der Schluß gezogen werden können, daß er soviel Geld gehabt habe, sich ihn anzuschaffen. Wenn es sich nun um einen Wechsel von 5 Thalern handelt, so könnte der Richter allerdings in Versuchung kommen, zu glauben, daß der Schuldner im Besitz von 5 Thalern gewesen sei, er daher auch den Wechsel hätte einlösen können, und wird den Schuldner daher zwei Jahre in Arrest bringen lassen.

Abg. D. Geißler: Ich muß darauf zurückkommen, daß mir die Tendenz der §. die zu sein scheint, zu einem bestimmten Zwecke zu gelangen, aber nicht die nöthigen Mittel zu geben. Es wird darauf hinauslaufen, daß man den Richter in Berle-

genheit bringt, ein willkürliches Urtheil zu fällen. Der königl. Herr Commissar führt an: Es macht ein Schuldner Aufwand, er hat ein schönes Mobilien, welches aber der Beschlagnahme nicht unterworfen werden kann. Wo soll aber selbst in diesem Falle der Richter den Nachweis hernehmen, daß der Mann sich wirklich für seine Person in bessern Umständen befinde? Er hat kein Mittel, sich zu überzeugen. Soll er auf Gerüchte hören? Darauf wird er kein Urtheil gründen können. Diese Berlegenheit wird dem Richter der Wegfall dieser §. erschweren, daß er sich nämlich nicht genöthigt sieht, über die Freiheit eines Menschen zu verfügen, ohne einen festen Anhalt zu solcher Verfügung zu haben.

Abg. Sachse: Auch ich kann mich nur für den Wegfall der §. erklären. Der Richter würde oft in die Berlegenheit kommen, ob er dem Gesuch des Gläubigers willfahren solle. Thut er es aber, so werden Appellationen erfolgen, und es wird sich eine Art Gerichtsbrauch bilden müssen, wie der Beweis geführt werden soll. Die §. gibt keine Bestimmung, und der schwerfällige Beweis wird besser dadurch ersetzt, daß man mit Beseitigung des nach dem Willen der §. wieder auflebenden Wechselverfahrens gleich auf das neue Vermögen die Richtung des Hülfverfahrens nimmt und es mit Beschlag belegt. Das würde in den meisten Fällen besser und leichter sein, als der Nachweis.

Abg. Meisel: Zur Widerlegung des Herrn Secretairs. Er meinte, wenn der Schuldner in bessere Vermögensumstände käme, würde die Hülfe leicht zu vollstrecken sein. Ich kenne das nicht ganz genau aus Erfahrung, aber nach dem, was ich gehört, weiß ich, daß es viel schneller mit der Wechselhaft gethan ist, als mit der Hülfsvollstreckung. Es ist also dem Gläubiger nicht zu verargen, wenn er auf dem kürzesten Wege sein Ziel zu erlangen sucht. Wenn der Herr Secretair D. Schröder sagt, es könne ein Schuldner auf diese Art wegen eines Wechsels von 5 Thln. in Wechselhaft kommen, so möchte ich erwidern, daß Wechsel von 5 Thln. zu den seltenen Fällen zu rechnen sind. Wenn angeführt worden ist, daß es auf die Individualität des Richters ankäme, so glaube ich nicht, daß wegen eines ungeschickten Richters die §. wegfallen müsse. Das Gesetz wird nicht für untaugliche Richter, sondern für das ganze Land gegeben.

Secretair D. Schröder: Ich habe mich nur darauf berufen, weil, wenn ein Gläubiger beweist, daß der Schuldner Vermögen besitzt, ebenso schnell die Hülfe in dieses Vermögen gethan werden kann. Der Beweis des Vermögens verlangt bekanntlich mehr Zeit, als die Hülfsvollstreckung in dieses Vermögen, und namentlich wenn der Gläubiger einen Wechsel in den Händen hat.

Abg. Klien: Ich muß darauf entgegen, daß dieses nicht der Fall ist. Wenn der Schuldner eine Forderung in einer auswärtigen Bank hat, oder in einer Anstalt, wo keine Verkümme-